

Nr.: 073/2017

■ Dezernat	Landrätin	04.05.2017
■ Fachbereich	Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag	
■ Verfasser/-in	Donath, Susanne	
■ Telefon	07621 410-8210	

Beratungsfolge	Status	Datum
Verwaltungsausschuss	öffentlich	17.05.2017
Kreistag	öffentlich	24.05.2017

Tagesordnungspunkt

Änderung in der Besetzung des Kreistags des Landkreises Lörrach Ausscheiden von Herrn Dr. Fritz Lenz und Nachrücken und Verpflichtung von Herrn Gustav Blessing

Beschlussvorschlag

1. Der Kreistag stellt das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne von § 12 Absatz 1 Landkreisordnung für das Ausscheiden von Herrn Dr. Fritz Lenz aus dem Kreistag fest; Herr Dr. Fritz Lenz scheidet auf sein Verlangen hin aus dem Kreistag aus.
2. Auf der Grundlage des amtlichen Wahlergebnisses der Kreistagswahl vom 25.05.2014 ist Herr Gustav Blessing, wohnhaft 79650 Schopfheim, Stabhalter-Flury-Straße 53a, nächste Ersatzperson. Der Kreistag stellt fest, dass keine Hinderungsgründe im Sinne von § 24 Abs. 1 LKrO vorliegen; Herr Gustav Blessing rückt in den Kreistag nach.

Bezug zum Haushalt

Teilhaushalt	1	Finanzen & Zentrales Management
Produktgruppe	11.11	Organisation und Dokumentation kommunaler Willensbildung
Produkt(e)	11.11.01	Geschäftsführung für den Kreistag und seine Ausschüsse

Wirkungsziel /
beabsichtigte Wirkung
(Was soll erreicht werden?)

Leistungsziel /
angestrebtes Ergebnis
(Was müssen wir dafür tun?)

Zielerreichungskriterium
(Indikator, Kennzahl, Leistungsmenge):

■ **Personelle Auswirkungen:** nein ja, ggf. Erläuterung

■ **Finanzielle Auswirkungen:** nein ja,

<input type="checkbox"/> im Ergebnishaushalt	Aufwand	Ertrag	einmalig in	wiederkehrend
		€	€	
<input type="checkbox"/> im Finanzhaushalt	Investitions- kosten brutto	Zuschüsse u. ä.	Investitions- kosten LK netto	zeitliche Umsetzung
	€	€	€	€

Mittelbereitstellung - in EUR -

ErgebnisHH		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
Plan	Erträge						
	Personalaufwand						
	Sachaufwand						
	Kalk. Aufwand						
FinanzHH investiv		Zeilen-Nr.	2015	2016	2017	2018	ab 2019
Bedarf	Einzahlung						
	Auszahlung						
Plan	Einzahlung						
	Auszahlung						

■ **Deckungsvorschlag** (wenn Mittelbedarf größer als Plan)

Begründung

■ Sachverhalt

Ausscheiden von Herrn Dr. Fritz Lenz aus dem Kreistag des Landkreises Lörrach

Herr Dr. Lenz ist seit 2009 Mitglied im Kreistag des Landkreises Lörrach und wurde zuletzt bei der Kreistagswahl vom 25.05.2014 im Wahlkreis 004 Schopfheim vom Wahlvorschlag „Die Unabhängigen“ gewählt.

Herr Dr. Lenz beantragt mit Schreiben vom 12.04.2017 aus persönlichen Gründen und unter Hinweis auf sein Alter von 75 Jahren sein Ausscheiden aus dem Kreistag. Das vorgenannte Schreiben von Herrn Dr. Lenz ist als Anlage beigefügt.

Gemäß § 12 Absatz 1 Landkreisordnung (LKrO) kann ein Kreisrat sein Ausscheiden aus dem Kreistag aus wichtigen Gründen verlangen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag (§12 Absatz 3 LKrO).

Gemäß LKrO gilt als wichtiger Grund insbesondere, wenn der Kreisrat

- mehr als 62 Jahre alt ist.

Unter Verweis auf die vorstehenden Ausführungen empfiehlt die Verwaltung dem Kreistag die Feststellung über das Vorliegen eines wichtigen Grundes im Sinne der Landkreisordnung als Voraussetzung für das Ausscheiden von Herrn Dr. Lenz aus dem Kreistag.

Nachrücken von Herrn Gustav Blessing in den Kreistag des Landkreises Lörrach

Scheidet im Laufe der Amtszeit eine gewählte Person aus dem Kreistag aus, rückt gemäß § 25 Absatz 2 LKrO die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach. Das amtliche Wahlergebnis stellt als nächste Ersatzperson Herrn Gustav Blessing, wohnhaft 79650 Schopfheim, Stabhalter-Flury-Straße 53a, fest. Ein Auszug aus dem amtlichen Wahlergebnis ist als Anlage beigefügt. Herr Blessing macht keine wichtigen Gründe im Sinne von § 12 LKrO für die Ablehnung der ehrenamtlichen Tätigkeit geltend.

Weitere rechtliche Voraussetzungen für das Nachrücken als Kreisrat sind die Wählbarkeit im Sinne von § 23 LKrO und das Fehlen von Hinderungsgründen im Sinne von § 24 Absatz 1 LKrO. Gemäß § 24 Absatz 2 LKrO stellt der Kreistag fest, ob ein Hinderungsgrund gegeben ist.

Die Voraussetzungen der Wählbarkeit von Herrn Blessing liegen vor. Herr Blessing hat das Vorliegen von Hinderungsgründen verneint; der Verwaltung sind keine Hinderungsgründe bekannt und sie empfiehlt dem Kreistag die Feststellung, dass keine Hinderungsgründe für ein Nachrücken von Herrn Blessing in den Kreistag vorliegen.

Herr Blessing ist zwischenzeitlich aus der Wählervereinigung „Die Unabhängigen“ ausgetreten. Für das Nachrücken in den Kreistag ist der Austritt aus der Wählervereinigung unerheblich; entscheidend sind die vorgenannten gesetzlichen Voraussetzungen zur Wählbarkeit und dem Fehlen von Hinderungsgründen. Herr Blessing und der Vorsitzende der Kreistagsfraktion Freie Wähler/Die Unabhängigen Herr May haben die Verwaltung darüber informiert, dass Herr Blessing Mitglied der Kreistagsfraktion Freie Wähler/Die Unabhängigen sein wird.

Verpflichtung von Herrn Gustav Blessing

Gemäß § 26 Abs. 1 LKrO verpflichtet der Landrat die Kreisräte in der ersten Sitzung öffentlich auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Amtspflichten.

„Ich gelobe Treue der Verfassung, Gehorsam den Gesetzen und gewissenhafte Erfüllung meiner Pflichten. Insbesondere gelobe ich, die Rechte des Landkreises gewissenhaft zu wahren, sein Wohl und das seiner Einwohner nach Kräften zu fördern.“

Marion Dammann
Landrätin

Susanne Donath
SST Öffentlichkeitsarbeit & Kreistag

- Anlagen
 - Schreiben von Herrn Dr. Fritz Lenz vom 12.04.2017
 - Auszug aus dem amtlichen Wahlergebnis